

Öffentliche Bekanntmachung

1. 18.12.2020 **1. Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) – Aufhebung der Allgemeinverfügung des Amtsblattes 156/2020 und neue Regelungen für das Caritas Familienzentrum Odenthal, Mäusegruppe, Ferdinand-Schäfer-Str. 15, 51519 Odenthal**

1. Allgemeinverfügung

An alle gesetzlichen Vertreter der Kinder der Mäusegruppe des *Caritas Familienzentrums Odenthal*, Ferdinand – Schäfer – Str. 15, 51519 Odenthal, sowie an alle an dieser Einrichtung tätigen Personen.

Die Allgemeinverfügung vom heutigen Tage mit der Anordnung

*Gegenüber allen Kindern der **Mäusegruppe**, die zwischen dem 09.12.2020 und dem 14.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen an dieser Einrichtung tätigen Personen, die die Kinder der Mäusegruppe zwischen dem 09.12.2020 und dem 14.12.2020 betreut haben, wird ab dem **17.12.2020** eine Absonderung bis zum **28.12.2020** in häuslicher Quarantäne angeordnet*

wird **aufgehoben**.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises nach erneuter Bewertung des Infektionsgeschehens auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende **neue** Regelungen:

Gegenüber allen Kindern der **Mäusegruppe**, die am zwischen dem 09.12.2020 und dem 10.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen an dieser Einrichtung tätigen Personen, die die Kinder der Mäusegruppe zwischen dem 09.12.2020 und dem 10.12.2020 betreut haben, wird ab dem **17.12.2020** eine Absonderung bis zum **24.12.2020** in häuslicher Quarantäne angeordnet.

Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der angeordneten Quarantäne ist die Fahrt zur Testung auf SARS-CoV-2 zugelassen.

Der Kontaktzeitraum der erkrankten Person konnte nach erneuter Bewertung entsprechend

eingegrenzt werden. Für weitere Mitarbeitende der Einrichtung erfolgen einzelne Quarantäneanordnungen.

Die angeordnete Quarantäne kann vorliegend verkürzt werden, wenn die betroffene Person eine Testung mittels PCR - Test oder Coronaschnelltest vornehmen lässt und dabei ein negatives Testergebnis erhält. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, endet die hier angeordnete Quarantäne nach § 43 Abs.2 VwVfGNW, ohne dass es hierzu einer formellen behördlichen Entscheidung bedarf. In diesem Fall ist ein Nachweis über das negative Testergebnis nachzuweisen. Die Testung zur Verkürzung der Quarantäne der Kontaktperson darf frühestens ab dem 20.12.2020 erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 18.12.2020

gez.
Dr. Sabine Kieth